

|  |                   |                         |
|--|-------------------|-------------------------|
| <b>BESCHLUSSVORLAGE</b><br><br><b>V0955/24</b><br>öffentlich | Referat           | Referat V               |
|  | Amt               | Jobcenter               |
|  | Kostenstelle (UA) | 4050                    |
|  | Amtsleiter/in     | Müller, Romina          |
|  | Telefon           | 3 05-451 00             |
|  | Telefax           | 3 05-451 11             |
|  | E-Mail            | jobcenter@ingolstadt.de |
| Datum  | 10.12.2024        |                         |

| Gremium   | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungs-<br>ergebnis |
|---|------------|-------------------|--------------------------|
| Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien   | 30.01.2025 | Vorberatung       |                          |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit | 06.02.2025 | Vorberatung       |                          |
| Stadtrat  | 26.02.2025 | Entscheidung      |                          |

### Beratungsgegenstand

Jobcenter - Arbeitsmarktprogramm 2025  
(Referent: Herr Fischer)

### Antrag:

1. Das als Anlage beigefügte Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters für das Jahr 2025 wird beschlossen.
2. Sollten dem Jobcenter weitere Bundesmittel zugeteilt werden, werden auch diese Mehrausgaben genehmigt. Die Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe gedeckt.
3. Das Arbeitsmarktprogramm ist für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen zugleich Projektgenehmigung im Sinne der Geschäftsordnung für den Stadtrat und der Vergabeordnung der Stadt.
4. Um auf Änderungen der Arbeitsmarktsituation zeitnah reagieren zu können, kann der finanzielle Umfang der jeweiligen Arbeitsmarktinstrumente durch die Verwaltung innerhalb des Gesamtbudgets des Jobcenters verändert werden, ohne dass es eines erneuten Beschlusses eines Stadtratsgremiums bedarf.

gez.

Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

|  |   |                     |
|--|---|---------------------|
| Einmalige Ausgaben<br>2.800.000€   | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt   |                     |
| Jährliche Folgekosten  | <input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.482000.787*<br><input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro:<br>2.800.000€ |
| Objektbezogene Einnahmen<br>(Art und Höhe)<br>Eingliederungsmittel des<br>BMAS bis zu 2.800.000€   | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag<br>von HSt:<br>von HSt:  | Euro:               |
| Zu erwartende Erträge<br>(Art und Höhe)  | von HSt:<br><br><input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20  | Euro:               |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n<br>(mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.      |   |                     |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung)<br>in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden. |   |                     |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.  |   |                     |

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

**Kurzvortrag:**

**Zu Ziffer 1:**

Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik 2025 sind die Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung, die Förderung der beruflichen Weiterbildung, Beschäftigung schaffende Maßnahmen, insbesondere durch die Förderinstrumente des Teilhabechancengesetzes und die Förderung von Beschäftigungsaufnahmen am ersten Arbeitsmarkt.

Zum 01.01.2025 erfolgt eine gesetzliche Änderung in Bezug auf die Zuständigkeit bei Förderungen der beruflichen Weiterbildung und den Leistungen für Rehabilitation. Das Jobcenter identifiziert die Bedarfe und meldet sie der Agentur für Arbeit. Über die Bewilligung entscheidet die Agentur für Arbeit und sie übernimmt auch die Finanzierung. Die Betreuung der Leistungsbeziehenden erfolgt weiterhin durch das Jobcenter.

Die bereits 2024 begonnenen Förderungen der beruflichen Weiterbildungen werden über das Jobcenter zu Ende finanziert. Deshalb ist hier ein Ansatz im Arbeitsmarktprogramm 2025 zu finden.

Die Mischung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird aus den Zielen, die das SGB II, der Bund, der Freistaat Bayern und die Stadt vorgeben, der örtlichen Arbeitsmarktlage und der Struktur der Ingolstädter Leistungsberechtigten abgeleitet. Bundesweite Schwerpunkte der Zielsteuerung im SGB II sind auch in diesem Jahr die Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug, die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern und die Integration von Menschen im Kontext der Fluchtmigration. Eine tabellarische Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen enthält Anlage 2 zum Arbeitsmarktprogramm.

### Neuerungen im Arbeitsmarktprogramm 2025 (Auswahl)

- Profiling mit Handlungsempfehlungen:  
Diese Maßnahme ist ein Unterstützungsangebot für Langzeitarbeitslose zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und zur Feststellung der Eignung für den Arbeitsmarkt. Es werden Handlungsempfehlungen aufgezeigt und es erfolgt eine Nachbetreuung.
- Reintegrationsmaßnahme mit intensivem Fallmanagement für Frauen:  
Das Ziel der Maßnahme ist es, arbeitssuchende Frauen so zu stärken, dass sie konkrete Zukunftsvorstellungen und Möglichkeiten entwickeln, wie sie auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß fassen können.
- Your Career:  
Migrantinnen und Migranten die bereits eine Ausbildung nachweisen können und/oder Berufserfahrung in ihrem Heimatland gesammelt und einen Integrationskurs besucht haben, stehen im Fokus dieser Maßnahme.
- Karriere Kickstart:  
Diese Maßnahme richtet sich an junge ausbildungs- und arbeitssuchende Menschen bis 25 Jahre. Die Schwerpunkte sind: Berufsorientierung, Vermittlung von sozialen Kompetenzen sowie ein Bewerbungstraining.

### **Zu Ziffer 2: Mehrausgaben und Mehreinnahmen**

Dem Jobcenter Ingolstadt werden voraussichtlich 1,2 Mio. € weniger Bundesmittel als im Jahr 2024 zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um einen vorläufigen Wert auf Basis der Ansätze im ersten Regierungsentwurf der bisherigen Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2025. Eine endgültige Zuteilung kann erst nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2025 erfolgen.

Es ist damit zu rechnen, dass dies erst nach Bildung einer neuen Bundesregierung sein wird. Bis dahin gelten vermutlich die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung.

Das Jobcenter wird hiermit ermächtigt, etwaige Erhöhungen der Bundesmittel zu verausgaben. Diese werden in voller Höhe vom Bund erstattet und erhöhen in gleicher Weise die Einnahmen.

### **Zu Ziffer 3: Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen**

Die Beschaffung bzw. Erbringung der Arbeitsmarktdienstleistungen erfolgt in unterschiedlicher Weise. Für einen Großteil der Instrumente ist kein Vergabeverfahren erforderlich. Dies gilt z.B. bei Zuschüssen an Arbeitsuchende (z.B. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, Einstiegs geld) und Arbeitgeber (Eingliederungszuschüsse).

Andere Maßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, soweit nicht vom Instrument des „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins“ Gebrauch gemacht werden kann bzw. soll) werden öffentlich ausgeschrieben. Um schnell auf Bedarfe der Arbeitsuchenden und die Situation am Arbeitsmarkt reagieren zu können, gilt es den Beschaffungszeitraum möglichst kurz zu halten. Daher sollen mit dem Beschluss des Arbeitsmarktprogrammes auch gleichzeitig die Projektgenehmigungen für alle im Arbeitsmarktprogramm genannten Maßnahmen verbunden werden.

### **Zu Ziffer 4: Flexibilität bei der Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes**

Im Idealfall soll jeder Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager des Jobcenters zu jedem Zeitpunkt des Jahres den Arbeitsuchenden die Förderleistungen zukommen lassen, die in der individuellen Situation am erfolgversprechendsten sind. Da die konkreten Förderbedarfe im Vorhinein nicht bekannt sind, sondern nur geschätzt werden können und sich auch im Verlauf eines Jahres die Arbeitsmarktsituation ändert, muss der Einsatz der Eingliederungsmittel flexibel erfolgen können.

Dem soll mit der allgemeinen Ermächtigung der Verwaltung zur Änderung der Verteilung der Eingliederungsmittel Rechnung getragen werden.